

Buy-Out

(1) auch: Total-Buyout; dt. etwa: „Totalverkauf der Urheberrechte“

Als Buy-Out bezeichnet man einen Vertrag, mit dem ein Urheber alle Rechte an seinem Werk abtritt, so dass er auch bei künftigen Auswertungen kein Entgelt mehr zu erwarten hat. In Deutschland wird oft davon ausgegangen, dass derartige Verträge (nach §307 BGB) ungültig sind, weil sie den Vertragspartner unangemessen benachteiligen.

Literatur: Jani, Ole: *Der Buy-out-Vertrag im Urheberrecht*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Vlg. 2003.

(2) Im Amerikanischen werden gelegentlich auch Verträge als Buy-Outs bezeichnet, wenn z.B. ein Musiker bei einer Einspielung, die ohne Bezug auf Tarifverträge gemacht wird, spielt - auch dann hat er keinen Anspruch auf künftige Wiederholungsgagen oder Beteiligungen.

From:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/> - **Das Lexikon der Filmbegriffe**

Permanent link:

<https://filmlexikon.uni-kiel.de/doku.php/b:buyout-6558>

Last update: **2011/07/29 14:44**

